

Verordnung zum Wasserreglement (orientierend)

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden beschliesst:

§ 1 Anschlussleitung (bei Neubau, Umbauten oder Abbruch)

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses ab dem öffentlichen Wasserleitungsnetz muss ein Gesuch eingereicht werden.
- ² Das Formular für das Wasseranschlussgesuch kann bei der Wasserversorgung Birsfelden bezogen werden. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Schemaplan Sanitär
 - Kellergrundriss 1:50 (Zählerstandort muss ersichtlich sein)
 - Kataster und/oder Situationsplan 1:200 oder 1:500
 - Weitere Grundlagen zu bewilligungspflichtigen Spezialinstallationen mit Dauerentnahme gemäss SVGW-Richtlinie W3
- ³ Das Gesuch ist digital einzureichen bei der Wasserversorgung Birsfelden. Die Planbeilagen sind auf Verlangen hin auch auf Papier zur Verfügung zu stellen.
- ⁴ Die Anschluss-Bewilligung wird durch die Wasserversorgung Birsfelden erteilt.
- ⁵ Gegen die Bedingungen in der Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 2 Vorübergehender Wasserbezug

- ¹ Für temporären Wasserbezug kann auf Gesuch hin eine Bewilligung durch die Wasserversorgung erteilt werden.
- ² Der von der Wasserversorgung abgegebene, mobile Wasserzähler ist bei jedem Wasserbezug einzubauen.
- ³ Die Bedienungsvorschriften, insbesondere diejenigen über die Hydranten-Bedienung, und Anweisungen der Wasserversorgung sind strikte einzuhalten. Für allfällige Schäden, welche auf den vorübergehenden Wasserbezug zurückzuführen sind, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.
- ⁴ Jeder Wasserverbrauch aus einer vorübergehenden Bezugsquelle ist gemäss Abwasserreglement ebenfalls Abwassergebührenpflichtig.

§ 3 Technische Vorschriften

- ¹ Hausinstallationen sind von einer SVGW-zertifizierten Person (GW101) erstellen zu lassen.
- ² Vor dem Eindecken der Anschlussleitung ist die Wasserversorgung mindestens zwei Arbeitstage im Voraus zur Abnahme aufzufordern, sofern die Leitung durch einen Drittunternehmer erstellt worden ist.
- ³ Die zuständige Stelle für die Einmessung der Leitung (Leitungskataster) ist an Werktagen mindestens 24 Stunden vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu benachrichtigen.

- ⁴ Nicht abgenommene und oder nicht eingemessene Leitungen müssen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wieder freigelegt werden.

§ 4 Übrige Gebühren

- ¹ Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr 100.00 CHF.
- ² Die Gebühr für die Baukontrolle und die Schlussabnahme ist in der Gebühr für die Wasseranschlussbewilligung inbegriffen. Die Gebühr für jede weitere Kontrolle beträgt 100.00 CHF.
- ³ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Erstellung einer Anschlussleitung werden nach Aufwand zu folgenden Ansätzen in Rechnung gestellt: Brunnenmeister: 135 CHF/h, Vorarbeiter: 120 CHF/h, Rohrnetzmonteur: 100 CHF/h
- ⁴ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Kasierung einer Anschlussleitung werden mit 500.00 CHF pauschal in Rechnung gestellt.
- ⁵ Die Aufwendungen der Wasserversorgung (Materialkosten und Stundenaufwand) für die Montage und Demontage eines Bauwasseranschlusses werden mit 500.00 CHF pauschal in Rechnung gestellt.
- ⁶ Der Gemeinderat entscheidet, ob für die Gebäude der Gemeinde im Verwaltungsvermögen Gebühren zu bezahlen sind.
- ⁷ Der Ausgleich der Teuerung für sämtliche in § 4 aufgeführte Gebühren und Ansätze richtet sich nach § 34 des Wasserreglements.

§ 5 Aufhebung bisherige Verordnung

Die Ausführungsverordnung zum Wasserreglement und zu den Tarifbestimmungen zum Wasserreglement vom 20. Juli 2004 mit Ergänzung vom 02. Mai 2006 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Birsfelden, TT. MMM JJJJ, GRB XXX